

Große Anfrage

der Abgeordneten Tim Golke, Cansu Özdemir, Kersten Artus,
Norbert Hackbusch, Heike Sudmann, Dora Heyenn, Christiane Schneider
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 02.12.13

und Antwort des Senats

Betr.: Stand der Durchsetzung eines Mindestlohns in Hamburg

Das „Gesetz über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes“ vom 30. April 2013 ist verkündet worden (vergleiche HmbGVBl. Nummer 16 vom 10. Mai 2013, Seite 188 fortfolgende) und trat am 10. Juni 2013 in Kraft. Mit dem neuen Gesetz und den Änderungen im Vergabegesetz sind die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden, um öffentliche Aufträge zukünftig nur an solche Unternehmen zu vergeben, die ihren Arbeitnehmern mindestens einen Lohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde zahlen. Zugleich müssen die Umsetzung von Lohnuntergrenzen – auch bei Einschaltung von Subunternehmern – ausreichend beaufsichtigt und kontrolliert sowie gegebenenfalls Verstöße wirksam geahndet werden. Dieses Ziel ist bislang nicht erreicht. Nach wie vor gibt es Fälle und ganze Bereiche, wo der Mindestlohn trotz öffentlicher Arbeitgeber- oder Auftraggeberrolle nicht gilt. Dies betrifft unter anderem Verträge, die vor dem 10.06.2012 abgeschlossen wurden, aber auch Aktiengesellschaften in mehrheitlich öffentlichem Besitz. Gerade hier wäre jedoch die Wirkung des Mindestlohngesetzes besonders wichtig, da im Bau- und Hafenbereich die Anwendung des Mindestlohns auf alle Aufträge und Unterauftragnehmer einen substanziellem Beitrag zur allgemeinen Durchsetzung des Mindestlohns leisten würde. Dass die Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes auf die Aktiengesellschaften infrage gestellt ist, muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass deren Tätigkeit auch nicht durch das Tariftreue- und Vergabegesetz erfasst ist.

Im Bereich der öffentlichen Zuwendungen steht die Geltung des Mindestlohngesetzes und des Tariftreue- und Vergabegesetzes außer Frage. Probleme ergeben sich allerdings, wenn öffentliche Zuwendungen nicht entsprechend angepasst werden. Wer persönlich die Einhaltung des Mindestlohns fördern will, vergewissert sich, ob dort, wo er einkauft oder bestellt, der Mindestlohn gezahlt wird. Nicht so die öffentliche Hand. In jüngerer Zeit wurde bekannt, dass das Mindestlohngesetz behördlicherseits so interpretiert wird, dass der Auftragnehmer nur den einzelnen öffentlichen Auftrag mit Mindestlohn ausführen muss – das heißt er kann seine Arbeitnehmer ansonsten unterhalb des Mindestlohns beschäftigen. Bis zur ersten Anpassung der Höhe des Mindestlohnes sollten daher auch die entsprechenden Umsetzungs- und Gesetzeslücken geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Der Senat tritt auf Bundesebene für die Gestaltung von fairen Arbeitsbedingungen und Ordnung am Arbeitsmarkt ein. Hierzu zählt insbesondere ein gesetzlicher Mindestlohn, um faire und existenzsichernde Löhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Senat, dass der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 vor sieht.

Mit dem Hamburgischen Mindestlohnsgesetz und dem Hamburgischen Vergabegesetz ist die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) mit gutem Beispiel vorangegangen und hat unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten Regelungen für ihren Kompetenzbereich eingeführt (siehe Drs. 20/5901).

Die für Arbeit zuständige Behörde hat ferner ein Funktionspostfach eingerichtet, um Hinweise auf etwaige Unterschreitungen des Landesmindestlohns zu erhalten. Über dieses Postfach sind mit Stichtag 18.12.2013 seit Mai 2013 insgesamt 35 Nachrichten eingegangen, die nur teilweise konkrete Hinweise auf bestimmte Arbeitgeber, im Übrigen allgemeine Fragen zum Mindestlohn enthalten (mindestlohn@basfi.hamburg.de). Allen konkreten Hinweisen auf Unterschreitungen des Mindestlohns ist die zuständige Behörde nachgegangen. In sämtlichen Fällen, in denen sich die behauptete Unterschreitung bestätigt hat, handelte es sich um Verträge mit Bestandsschutz. Bei fast allen über das Funktionspostfach genannten Vertragspartnern wurde zwischenzeitlich erreicht, dass die dort Beschäftigten den Mindestlohn erhalten.

Im Übrigen achten alle Behörden und Ämter in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Einhaltung des Landesmindestlohns und setzen sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für eine Änderung der Vergütung noch vor Ende der Vertragslaufzeit ein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele öffentliche Aufträge mit welchem finanziellen Umfang bestehen derzeit, bei denen die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer keine aktuell gültige Mindestlohnverpflichtung unterzeichnet haben, weil die Verträge vor dem 10.06.2013 abgeschlossen wurden? Bitte aufschlüsseln nach den Auftrag gebenden Behörden beziehungsweise Bezirksämtern.*
2. *Welche Laufzeiten haben diese Aufträge derzeit noch?*
3. *Was hat der Senat bislang unternommen, um auch bei diesen Verträgen die Zahlung des Mindestlohns durchzusetzen?*

Siehe Anlage.

Die Behörden und Ämter haben zur Beantwortung dieser Fragestellungen Aufträge gemeldet, die vor dem Stichtag geschlossen sind beziehungsweise für die keine unterzeichnete Erklärung zum Landesmindestlohn vorliegt. Insofern bedeutet die Auflistung dieser Verträge in der Anlage nicht, dass der Landesmindestlohn bei ihnen auch tatsächlich unterschritten wird. Der Senat weist insgesamt darauf hin, dass die aufgeführten Aufträge einen sehr geringen Anteil an der Gesamtzahl aller von der FHH geschlossenen Verträge darstellen (vergleiche zu geschlossenen Verträgen Drs. 20/3027).

In vielen Fällen wurde ferner deshalb keine Erklärung über den Mindestlohn verlangt, weil eine entsprechende tarifvertragliche Regelung gilt oder sich aufgrund der abgegebenen Tariftreueerklärungen der Auftraggeber davon überzeugen konnte, dass der Auftragnehmer einen über dem Mindestlohn liegenden Tariflohn zahlt. Diese Aufträge sind in der Anlage nicht enthalten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. *Umfasst die Mindestlohnverpflichtung öffentlicher Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer auch die Verpflichtung, eintretende Erhöhungen des Mindestlohnes unverzüglich umzusetzen, oder greifen auch Erhöhungen des Mindestlohnes erst wieder nach Ablauf des Vertrages?*

Die von den BieterInnen abzugebenden Erklärungen sehen vor, dass sie ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes vom 30.04.2013 in der jeweils geltenden Fassung zahlen. Durch diese Verweisung auf die „jeweils geltende Fassung“ des Mindestlohngesetzes ist sichergestellt, dass der Auftragnehmer an eine durch Gesetzesänderung erfolgte Erhöhung des Mindestlohns im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes gebunden ist.

5. *Wie viele öffentliche Aufträge mit welchem finanziellen Umfang wird es nach Einschätzung des Senats am 31.12.2013 noch geben, bei denen kein Mindestlohn gezahlt wird?*

Siehe Anlage.

I. Anwendungsbereich

6. *Wie bewertet der Senat die rechtliche Situation bezüglich der Anwendung des Landesmindestlohngesetzes auf die Aktiengesellschaften, die sich ganz oder mehrheitlich im Besitz des Landes Hamburg befinden?*
7. *Welche Möglichkeiten hat das Land Hamburg in seiner Eigenschaft als Mehrheitseigentümer, die Einhaltung des Mindestlohnes bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern der öffentlichen Unternehmen verbindlich durchzusetzen?*

Das Hamburgische Mindestlohngesetz bindet nur die FHH und die ihrer Aufsicht unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts. Es entfaltet keine direkte Bindungswirkung bezüglich der juristischen Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absätze 2, 4 beziehungsweise 5 Hamburgisches Mindestlohngesetz in Verbindung mit dem Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgg). Dazu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Unternehmensorgane. Im Fall der Aktiengesellschaften ist dies grundsätzlich der Vorstand, der gemäß §§ 76 und 77 Aktiengesetz für die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich ist. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand besteht für die Anteilseigner oder den alleinigen Anteilseigner grundsätzlich nicht.

8. *Inwieweit lassen sich die eventuellen Hinderungsgründe für eine Durchsetzung des Mindestlohnes bei den Aktiengesellschaften ausräumen, wenn*
 - a) *das Land Hamburg 100 Prozent der Aktien halten würde,*
 - b) *die betreffenden Gesellschaften in GmbHs umgewandelt würden?*

Bei Aktiengesellschaften kommt es nicht auf die Anteilsverhältnisse an, sodass sich gegenüber der in der Antwort zu 6. und 7. dargestellten Rechtslage kein Unterschied ergibt.

Bei einer GmbH bedarf es für die Bindungswirkung des Gesetzes auch eines Beschlusses der zuständigen Unternehmensorgane, sodass sich gegenüber der Antwort zu 6. und 7. grundsätzlich kein Unterschied ergibt; dies gilt insbesondere bei einem in Hamburg regelmäßig installierten fakultativen Aufsichtsrat. Bei einer GmbH gibt es darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit einer Weisung durch die Gesellschafterversammlung; das gilt auch für die Aktiengesellschaften, mit denen im Konzern der HGV ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen worden ist. Darüber hinaus besteht bei einer GmbH die Möglichkeit einer entsprechenden satzungsmäßigen Regelung.

II. „Mischtätigkeit“

9. *Wie bewertet der Senat die Lesart, dass auch Aufträge an Unternehmen vergeben werden können, die keinen Mindestlohn zahlen, wenn lediglich die Kalkulation des öffentlichen Auftrags der Mindestlohnvorgabe entspricht und die Beschäftigten einen Aufschlag erhalten, der den Anteil des öffentlichen Auftrags am Gesamtumsatz spiegelt?*

10. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, diese Gesetzeslücke zu schließen, sodass öffentliche Aufträge tatsächlich nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ihren Beschäftigten den Mindestlohn bezahlen?

Es besteht keine Gesetzeslücke. § 3 Absatz 2 HmbVgG regelt, dass öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes vom 30.04.2013 in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Das Vergütungsniveau im Übrigen bleibt unberührt. Diese Rechtslage ist eine zwingende Folge von Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, der zusätzliche Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags erlaubt, nicht jedoch ein Einwirken auf die generelle Unternehmenspolitik.

11. Wie viele öffentliche Aufträge mit welchem finanziellen Umfang bestehen derzeit, bei denen (direkt oder indirekt) Auftragnehmer beauftragt werden, die Beschäftigte zu Löhnen unterhalb des Mindestlohns beschäftigen?

Daten, die Aussagen darüber zulassen, ob die Auftragnehmer außerhalb des Vertragsgegenstandes ihren Beschäftigten weniger als den Mindestlohn bezahlen, werden statistisch nicht erfasst.

III. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

12. Wie viele öffentliche Zuwendungen mit welchem finanziellen Umfang bestehen derzeit, bei denen Beschäftigte zum Einsatz kommen, die keinen Mindestlohn erhalten?
13. Mit wie vielen Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise -empfängern wurden Nachvereinbarungen zu laufenden Verträgen abgeschlossen, durch die nachträglich die Unterzeichnung einer Mindestlohnverpflichtung erreicht wurde? Ab wann galten diese Vereinbarungen beziehungsweise ab wann wurde tatsächlich der Mindestlohn gezahlt? Wurde dies auch rückwirkend zum 10.06.2013 gewährleistet?

Die Behörden und Ämter haben auf diese Fragen nach eigener Kenntnis und auf Grundlage von Informationen der Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger Rückmeldungen gegeben. Im Bereich der Behörde für Inneres und Sport liegt demnach eine Zuwendung an Verkehrswacht Hamburg e.V. im Umfang von 51.000 Euro vor, bei der aktuell der Landesmindestlohn nicht sichergestellt ist. Hierbei erfolgt die anstehende Zuwendung für den Bewilligungszeitraum 01.01.2014 – 31.12.2014 unter der Prämisse, dass die Aushilfen künftig 8,50 Euro pro Zeitstunde erhalten.

Die Kulturbörde hat alle Empfänger institutioneller Förderungen und solcher Projektförderungen überprüft, bei denen explizit eigene Personalkosten gefördert wurden. Ermittelt wurden fünf Zuwendungsempfänger mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 1,5 Millionen Euro, bei denen vereinzelt Beschäftigte zum Einsatz kommen, die keinen Mindestlohn erhalten. Im Übrigen ist die Mindestlohnverpflichtung als Geschäftsgrundlage im Zuwendungsbescheid ab dem 10. Juni 2013 in die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die institutionelle Förderung (ANBest-I) und ANBest-P (für die Projektförderung) aufgenommen worden. Individuelle Nachvereinbarungen sind insofern nicht erforderlich.

14. Umfasst die Mindestlohnverpflichtung der öffentlichen Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger auch die Verpflichtung, eintretende Erhöhungen des Mindestlohns unverzüglich umzusetzen, oder greifen auch Erhöhungen des Mindestlohns erst wieder nach Ablauf des Vertrages?

Nach § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes überprüft der Senat die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Absatz 1 festgelegten

Mindestlohn zu erhöhen. Für den Großteil der Zuwendungen fließt damit eine gegebenenfalls veränderte Höhe des Mindestlohns in das Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Jahr 2015 ein. Sofern eine Erhöhung des Mindestlohns im Antrags- und Bewilligungsverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger nach § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Mindestlohnsgesetzes verpflichtet, den (erhöhten) Mindestlohn zu zahlen, der sich aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Anpassungsverfahrens ergeben hat. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) sind entsprechend ergänzt worden, die nunmehr lauten: „Beschäftigten ist mindestens der Lohn nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohnsgesetzes zu zahlen.“

IV. Sonderfälle

15. *Inwieweit wird in Hamburg auch Beschäftigten im Rahmen des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ (Hausbetreuerlogen) vom jeweiligen Arbeitgeber ein den Bundeszuschuss aufstockender Stundenlohn bis zum Landesmindestlohn gezahlt, und wie wird die Einhaltung des Landesmindestlohnes in diesem Bereich bislang tatsächlich kontrolliert?*
16. *Die geförderte Beschäftigung nach den §§ 16b und 16e SGB II fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich des Landesmindestlohnsgesetzes. Inwieweit wird bislang sichergestellt und vor allem auch kontrolliert, ob entsprechend geförderten Beschäftigten auch der ihnen zustehende Landesmindestlohn tatsächlich bezahlt wird?*

Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ sowie die Eingliederungsleistungen gemäß §§ 16b und 16e des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) werden aus Bundesmitteln finanziert. Die Bewilligungen erfolgen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg und auf Grundlage des Bundesrechts. Auf diese Förderung findet das Hamburgische Mindestlohnsgesetz daher unmittelbar keine Anwendung.

Die FHH stockt den Bundeszuschuss hinsichtlich des Lohns auch nicht auf. Zur Unterstützung erhalten die Arbeitgeber allerdings Förderungen aus Landesmitteln für Coaching und Vermittlungsaktivitäten, sodass die Arbeitgeber als Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger vom Landesmindestlohn erfasst sind.

Darüber hinaus wird für die geförderten Beschäftigungen nach den §§ 16b und 16e SGB II durch das Jobcenter grundsätzlich sichergestellt beziehungsweise kontrolliert, dass der entsprechend zustehende Landesmindestlohn bezahlt wird. Es wurde seit 01.04.2013 keine Förderung unterhalb eines Stundenlohns von 8,50 Euro bewilligt.

In den Hausbetreuerlogen der CHANCE Beschäftigungsgesellschaft mbH erfolgte bei den Beschäftigten über das Programm Bürgerarbeit die Bezahlung des Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde bereits ab dem 01.05.2013. Das letzte Bürgerarbeitsverhältnis lief zum 30.09.2013 aus. Auch für alle neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Förderung über § 16e SGB II erhalten, wird der Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde gezahlt.

17. *In welcher konkreten Art und Weise wird bislang sichergestellt und kontrolliert, dass im Anwendungsbereich des Landesmindestlohnsgesetzes auch bei sogenannten Stücklöhnen als vertragliche Untergrenze der Landesmindestlohn gewährt wird?*

Die Festsetzung als Bruttoarbeitsentgelt je Zeitstunde macht den Mindestlohn einfach, übersichtlich und transparent. Der Stücklohn ist eine verwandelte Form des Zeitlohns und errechnet sich aus dem Quotienten von erhaltenem Lohn und produzierter Menge. Er ist in Bezug auf den Landesmindestlohn vom Arbeitgeber realistisch umzurechnen.

Die Notwendigkeit einer besonderen Kontrolle sieht der Senat nicht. Verträge über Stücklöhne sind im Rahmen der Abfrage bei den Behörden und Bezirken nicht gemeldet worden. Der für Arbeit zuständigen Behörde liegen ferner keine Hinweise vor,

dass Arbeitgeber versuchen, den Landesmindestlohn durch andere Gestaltungen als Entgelt pro Zeitstunde zu umgehen.

18. In welcher konkreten Art und Weise wird bislang sichergestellt, dass auch bei Zuwendungen gleichgestellten sonstigen geldwerten Vorteilen wie Beschaffungen günstiger Kredit- oder Bürgschaftskonditionen die Mindestlohnverpflichtung durch die staatlich unterstützten Arbeitgeber tatsächlich eingehalten wird?

Das Hamburgische Mindestlohngesetz regelt nur eine Selbstverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer Einrichtungen bezüglich Zuwendungen im Sinne der Landeshaushaltsoordnung. Eine Erstreckung auf sonstige Vorteile besteht nicht.

19. Inwieweit wird bislang sichergestellt und kontrolliert, ob auch bei der Förderung nur einzelner Beschäftigungsverhältnisse in der gesamten Einrichtung nach dem Gehaltsgefüge keine Stundenlöhne unterhalb des Landesmindestlohnes gezahlt werden?

Bei der Förderung nur einzelner Beschäftigungsverhältnisse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 77 Absatz 5 SGB IX kommen individuelle Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber in Betracht. Bei diesen Leistungsarten handelt es sich nicht um Zuwendungen im Sinne des Haushaltstrechts, sodass eine Arbeitgeberverpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohnes nicht auf das Hamburgische Mindestlohngesetz gestützt werden kann.

Bei Projektförderungen können ebenfalls einzelne konkrete Beschäftigungsverhältnisse betroffen sein. Die Arbeitgeber verpflichten sich im Bewilligungsverfahren, dass in ihrem Hamburger Betrieb das Hamburgische Mindestlohngesetz eingehalten wird und kein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter einen Stundenlohn von weniger als 8,50 Euro erhält. Dem Antrag ist eine dementsprechende Erklärung beizufügen.

In dem Hamburger Programm zur Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener verpflichten sich die Arbeitgeber, die jeweils geltenden landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten. Dem Antrag ist eine dementsprechende Erklärung beizufügen. Ergänzend wird auf die Drs. 20/9318 verwiesen.

20. Inwiefern sind in Hamburg bereits bestehende sozialrechtliche Vergütungsverträge an das Landesmindestlohngesetz angepasst worden und inwiefern sind die Anbieter im Sozialbereich in Hamburg tatsächlich bereits einheitlich dem Mindestlohnerfordernis nachgekommen?

In allen Bereichen haben die zuständigen Vertragskommissionen Regelungen zum Landesmindestlohn getroffen. Verstöße gegen diese Regelung sind der zuständigen Behörde nicht bekannt. Im Einzelnen:

Die Vertragskommissionen nach §§ 78a fortfolgende Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und für ambulante Erziehungshilfen haben mit Wirkung zum 24. August 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Paragrafen 3 und 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes vom 30. April 2013 finden für die Beschäftigungsverhältnisse des Trägers bzw. Anbieters unmittelbar Anwendung.“

Die Umsetzung dieses Beschlusses ist im Jahr 2013 in Gestalt einer Zusatzvereinbarung zwischen den Anbietern und der für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 und/oder § 78b SGB VIII zuständigen Behörde vorgenommen worden. Ab 2014 wird dieser Beschluss Bestandteil einer nach § 77 und/oder § 78b SGB VIII abgeschlossenen Entgeltvereinbarung sein. Verstöße gegen diese Regelung im Bereich der Anbieter von Einzelfallhilfen nach dem SGB VIII sind der zuständigen Behörde bisher nicht bekannt geworden.

Die Vertragskommission nach § 26 des Landesrahmenvertrages (LRV) „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ hat auf ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vertragskommission beschließt, dass die §§ 3 und 5 des Gesetzes über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Beschäftigungsverhältnisse von Trägern der Kindertageseinrichtungen unmittelbar Anwendung finden. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung ab 15.07.2013 in Kraft und findet gemäß den Regularien des LRV für alle zu diesem Stichtag mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen sowie für die nachfolgend abzuschließenden Vereinbarungen auf Basis des LRV „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ Anwendung. Insoweit die Anwendung des Gesetzes über den Mindestlohn zu einer entsprechenden Änderung des Entgelts von Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern geführt hat, teilen die Träger der Einrichtungen der Geschäftsstelle der Vertragskommission bis zum 30.09.2013 die Zahl der Fälle zum Stichtag 15.07.2013 mit.“

Die Träger von Kindertageseinrichtungen erklären gemäß des LRV § 25 (2) mit ihrem Beitritt zum LRV „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“, dass sie sich den Beschlüssen der Vertragskommission unterwerfen. Ein Träger hat der Geschäftsstelle der Vertragskommission mitgeteilt, dass die Anwendung des Gesetzes über den Mindestlohn zu einer entsprechenden Änderung des Entgelts von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seiner Einrichtung geführt hat. Verstöße gegen das Gesetz sind der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde bisher nicht bekannt geworden.

Die Vertragskommission Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) hat zur vertragsrechtlichen Umsetzung des Mindestlohngesetzes am 29.05.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss der Vertragskommission vom 21.12.2006 über die Mustervereinbarung zum Abschluss von § 75-Vereinbarungen wird in § 7 wie folgt ergänzt: Abs. 3: Die §§ 3 und 5 des Gesetzes über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg finden für die Beschäftigungsverhältnisse des Trägers der Einrichtung unmittelbar Anwendung. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung ab 01.07.2013 in Kraft und findet für alle zu diesem Stichtag mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen sowie für die nachfolgend abzuschließenden Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII unmittelbar Anwendung.“

In allen bisher in diesem Bereich abgegebenen Rückmeldungen der Träger ist bestätigt worden, dass durch die Anwendung des Gesetzes über den Mindestlohn keine Änderung des Entgelts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich war.

21. *In welcher konkreten Art und Weise wird bislang sichergestellt und kontrolliert, dass bei „freiwilligen“ Praktika ohne entsprechende ausbildungsbezogene Ableistungsverpflichtung auch einheitlich der Landesmindestlohn gezahlt wird?*

Praktika fallen nicht unter das Hamburgische Mindestlohngesetz, da Praktikantinnen und Praktikanten in keinem Fall Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Die statusbezogene Zuordnung der Praktikantinnen und Praktikanten bei der Freien und Hansestadt Hamburg ist durch die „Richtlinie für Praktikums- und ähnliche Verhältnisse (Praktikanten-RL)“ vom 17. Dezember 2008 geregelt. (<http://www.hamburg.de/personalamt/arbeits-tarifrecht/1107420/praktikantenrichtlinie.html>).

22. *In welcher konkreten Art und Weise wird bislang sichergestellt und kontrolliert, dass auch bei sogenannten Minijobs (bei denen weder Pauschalsteuer noch Direktversicherungsbeiträge Teil des Entgelts sind, also das Bruttogehalt faktisch dem Nettogehalt entspricht) der Landesmindestlohn eingehalten wird?*

Bei Minijobs beziehungsweise geringfügiger Beschäftigung handelt es sich um Arbeitsverhältnisse. Der Landesmindestlohn gilt uneingeschränkt, sodass auch hier der Bruttostundenlohn mindestens 8,50 Euro betragen muss. Eine besondere Kontrolle ist daher nicht vorgesehen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

V. Perspektive

23. *Welche Weiterentwicklung und gegebenenfalls Novellierung des Mindestlohngesetzes plant der Senat derzeit beziehungsweise welche Handlungsbedarfe sieht der Senat, um Lücken zu schließen, die bei der Umsetzung des Mindestlohngesetzes deutlich geworden sind?*

Durch das Hamburgische Mindestlohngesetz wurde der Mindestlohn in allen Bereichen eingeführt, auf die die FHH Einfluss hat. Einflussmöglichkeiten bestehen hinsichtlich der Beschäftigten der FHH, der Beschäftigten ihrer öffentlichen Unternehmen, der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, der Beschäftigten der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sowie im Rahmen sozialrechtlicher Entgelt- und Versorgungsverträge der FHH mit Dritten.

Aus dem Vollzug der Regelungen sind keine Lücken oder Handlungsbedarfe deutlich geworden. Der Senat wird allerdings zu gegebener Zeit prüfen, ob wegen der geplanten Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns sowie der Erleichterung branchenspezifischer Mindestlöhne im Bundesrecht sich Rahmenbedingungen so verändern, dass eine Änderung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes notwendig oder zweckmäßig ist.

24. *In welcher Weise werden den Zuwendungsempfängern Mehrkosten ausglichen, die durch eine mögliche Erhöhung des Mindestlohns entstehen?*

Zuwendungsempfänger sind aufgrund des für Zuwendungen geltenden Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich gehalten, entstehende Mehrbedarfe selbst zu decken (zum Beispiel durch effizientere Verfahren oder zusätzliche Einnahmen). Soweit diese einen Ausgleich von Mehrkosten nicht vornehmen können, wäre nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung gegebenenfalls ein entsprechender schriftlicher Antrag der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers zu stellen und von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

25. *In welcher Form plant der Senat die Gewerkschaften an der Überprüfung der Höhe des Mindestlohns nach § 5 zu beteiligen?*

Der Senat wird im Laufe des Jahres 2014 die Höhe des Mindestlohnes für das Jahr 2015 überprüfen (siehe Drs. 20/5901). Im Rahmen der Überprüfung werden die Wirtschafts- und Sozialpartner angehört. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit noch nicht befasst.

26. *Sowohl das Landesmindestlohngesetz Schleswig-Holstein als auch das Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein sehen Mindestlöhne von 9,18 Euro vor. Sieht der Senat vor diesem Hintergrund eine Notwendigkeit im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit auch in Hamburg eine entsprechende Erhöhung des Mindestlohns vorzunehmen?*

Wenn nein, warum nicht?

Die Landesgesetze binden jeweils die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein bei der Verwendung ihrer Landesmittel. Eine Vereinheitlichung wird durch das Bundesrecht erfolgen.

Im Übrigen vergleiche Antwort zu 14.

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzieller Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
1	BGV	Unterhaltsreinigung Kontrollzentrum	53.129,00	01.07.2010	30.06.2014	siehe Vorbemerkung
2	BGV	Unterhaltsreinigung Kontrollzentrum Altenwerder	32.671,28	01.05.2011	30.04.2015	siehe Vorbemerkung
3	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung von USV-Anlagen	86.000,00	02.05.2012	31.05.2016	siehe Vorbemerkung
4	Behörde für Inne- res und Sport	Wiederholungsprüfung von Druckbehältern durch Sachverständige	280.000,00	26.09.2012	24.09.2016	siehe Vorbemerkung
5	Behörde für Inne- res und Sport	Dienstleistung einer Sachkundigen Person zur Überwachung der Herstellung/des Umfüllens von medizinischem Sauerstoff bei der Feuerwehr Hamburg	30.000,00	01.07.2011	30.06.2015	siehe Vorbemerkung
6	Behörde für Inne- res und Sport	Gestaltung, Druck und Herstellung der Mitarbeiterzeitschrift "Löschblatt"	176.000,00	01.02.2012	31.01.2016	siehe Vorbemerkung
7	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag Eyevis Polizei	5.645,00	15.12.2009	31.12.2013	siehe Vorbemerkung
8	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung Klimaanlage R. 525	1.050 p.a.	19.07.2007	unbefristet	siehe Vorbemerkung
9	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung Zeitwirtschaft	350,00 p.a.		unbefristet	siehe Vorbemerkung
10	Behörde für Inne- res und Sport	6. Verlängerung der Unterstützungsleis- tung für die Projektgruppe BOS Digitalfunk	67.640,00	01.10.2004	30.09.2014	siehe Vorbemerkung
11	Behörde für Inne- res und Sport	Instandhaltungsvertrag zur Wartung/ Instandhaltung der technischen Anlagen und Einrichtungen an den Standorten des BOS-Digitalfunks	20.950,00	01.07.2011	30.06.2014	siehe Vorbemerkung
12	Behörde für Inne- res und Sport	Unterstützung AG Leitstellen in BOS- Digitalfunk	150.000,00	14.12.2011	13.12.2014	siehe Vorbemerkung
13	Behörde für Inne- res und Sport	Softwarewartung Paula Go (Teilung der Kosten zwischen Bezirksämter und Amt A/E)	ca. 100.000 p.a.	01.01.2012	unbefristet	siehe Vorbemerkung
14	Behörde für Inne- res und Sport	DPU-Scan Soft- und Hardwarewartung für Hochleis- tungsscanner Amt E	9.200 p.a.	01.01.2012	unbefristet	siehe Vorbemerkung

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzieller Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
15	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag NRAbE Notrufabfrageein- richtung / TETR-Anpassungseinrichtungen	239.958 p.a.	01.01.2000	31.12.2013	siehe Vorbemerkung
16	Behörde für Inne- res und Sport	Service- und Wartungsvertrag Kopiersystem Canon CLC 1110 LKA 363 und CLC 1180 LKA 3 8	12.138 p.a.	29.11.2004	30.11.2013	siehe Vorbemerkung
17	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag Software AFIS- Arbeitsstationen LKA37	19.115 p.a.	01.01.2005	31.03.2015	siehe Vorbemerkung
18	Behörde für Inne- res und Sport	Beratung und Unterstützungsleistung Mail- server Mdaemon, Firewall Watchguard, Firebox III bei Installation & Konfiguration f. d. lfd. Betrieb	6.900 p.a.	07.06.2005	unbefristet	siehe Vorbemerkung
19	Behörde für Inne- res und Sport	Update und Support für 10-Platz-Lizenz Fast-Help	290 p.a.	02.04.2007	10.12.2014	siehe Vorbemerkung
20	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung/Pflege TKÜ Anlage Instandhal- tungsvertrag	166.344 p.a.	24.04.2007	23.04.2014	siehe Vorbemerkung
21	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung und Pflege Software für HELS	6.347 p.a.	09.08.2007	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
22	Behörde für Inne- res und Sport	Pflegevertrag für das zentrale Speichersys- tem	55.000 p.a.	01.01.2009	unbefristet	siehe Vorbemerkung
23	Behörde für Inne- res und Sport	TKÜ-Anlagenerweiterung - Softwarepflege	21.420 p. a.	01.01.2009	unbefristet	siehe Vorbemerkung
24	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung, Eichung, Sanierung stat. Geschwindigkeitsmessplätze, Wartung der Rotlichtüberwachungsanlagen gem. VDE 0105 / Teil 100.	11.000 p.a.	16.12.2009	unbefristet	siehe Vorbemerkung
25	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungs- und Pflegevertrag für Cisco Switch 2960 2xIP für Siemens Rack - Cisco Switch 2960 20xIP 1GE + 4xIP 1GE uplink mit Hardware Ser- vicePack	2.280 p.a.	01.02.2010	31.01.2015	siehe Vorbemerkung
26	Behörde für Inne- res und Sport	GeNUScreen 100C - Update Service - Hot- line exklusive Updates Service	4.046,00	16.02.2010	15.02.2016	siehe Vorbemerkung
27	Behörde für Inne- res und Sport	Ausrüstung von Dienstfahrzeugen mit ana- loger und digitaler Funktechnik	261.929,00	01.04.2010	31.12.2013	siehe Vorbemerkung

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzieller Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtauflaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
28	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag für Brenn- und Kopierrobo- tik	26.608,00	29.05.2010	28.05.2014	siehe Vorbemerkung
29	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag HELS	572.563,00	01.01.2011	31.12.2013	siehe Vorbemerkung
30	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag Celltracer PAD	774 p.a.	01.01.2011	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
31	Behörde für Inne- res und Sport	Vertrag über den Umbau von Helmen mit Helmsprechgeschrif - Fachgerechter Einbau der HSG im Schuberth 3C Systemhelm	2.600 p. a.	23.03.2011	16.11.2014	siehe Vorbemerkung
32	Behörde für Inne- res und Sport	Full Service Vertrag für ""Canon image- Press C1+"" mit RIP	2.411 p.a.	28.04.2011	31.12.2013	siehe Vorbemerkung
33	Behörde für Inne- res und Sport	XenServer Premier Support	1.190 p.a.	20.09.2011	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
34	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag aktive Netzwerkkompo- nenten	400.000 p.a.	24.10.2011	31.12.2013	siehe Vorbemerkung
35	Behörde für Inne- res und Sport	Kartendatenupdate HELS	113.522,00	01.01.2012	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
36	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung und Pflege der Netzabsicherung TKÜ-Anlage	55.311,00	01.04.2012	31.03.2014	siehe Vorbemerkung
37	Behörde für Inne- res und Sport	Inkjet Minilab Noritsu D 1005 HR Duplex Printer - Anpassung des vorhandenen Negativ/Positiv-Film scanner S-\$ - Drucker- treiber - Full-Service-Vertrag	72.189 p.a.	01.06.2012	31.05.2014	siehe Vorbemerkung
38	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag DINOFAS	60.125 p.a.	01.07.2012	30.06.2015	siehe Vorbemerkung
39	Behörde für Inne- res und Sport	Pflege MSA AUER - Software TEC BOS	825 p.a.	01.10.2012	31.03.2014	siehe Vorbemerkung
40	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung und Kalibrierung der Prüfstände der Atemschutzwerkstatt	930 p.a.	25.02.2013	31.12.2013	siehe Vorbemerkung
41	Behörde für Inne- res und Sport	FHH-13G-H11055-029 Vorprojekt Lage und Analysesystem ALIS 3	18.088,00	01.03.2013	30.06.2014	siehe Vorbemerkung
42	Behörde für Inne- res und Sport	Vorprojekt InfoPol Vertrags-Nr: FHH-13G- H13055-030	49.968,00	04.03.2013	31.12.2013	siehe Vorbemerkung

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzialer Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2:		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Gesamtaufzeit des Vertrages	Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	
43	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag Pipettierroboter (Instr. Base Evo 75)	2.932 p.a.	01.10.2010	unbefristet	siehe Vorbemerkung
44	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag Pipettierroboter (Instr. Freedom Evo 150 Base)	4.248 p.a.	01.10.2010	unbefristet	siehe Vorbemerkung
45	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung-/ Servicevertrag Atemschutzstre- cke	1.024 p.a.	26.06.2012	unbefristet	siehe Vorbemerkung
46	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag der Geräte der Atem- schutzstecke	713 p.a.	22.01.2007	unbefristet	siehe Vorbemerkung
47	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag Konstantmessgeräte	6.705 p.a.	07.04.2010	unbefristet	siehe Vorbemerkung
48	Behörde für Inne- res und Sport	Wartung der Industriesauger	340 p.a.	04.04.2013	unbefristet	siehe Vorbemerkung
49	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungs-/ Inspektionsvertrag Schießtech- nik PTZ	22.000 p.a.	01.01.2013	31.12.2015	siehe Vorbemerkung
50	Behörde für Inne- res und Sport	Unterstützung bei Gittertransporten für Ein- satzlagen	nach Bedarf, in 2013: 300 ,00	01.01.2012	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
51	Behörde für Inne- res und Sport	Abschleppen von sichergestellten Fahrzeu- gen	nach Bedarf, in 2013: größer 200.000	01.07.2010	30.06.2014	Neuausschreibung in Vor- bereitung
52	Behörde für Inne- res und Sport	Abschleppen von Dienst-KFZ der Polizei	nach Bedarf, in 2013: 75.000	01.04.2010	31.03.2014	Neuausschreibung in Vor- bereitung
53	Behörde für Inne- res und Sport	Schlossnotdienste für Türöffnungen und Türsicherungen	nach Bedarf, in 2013: größer 200.000	01.01.2010	31.12.2013	wurde bereits in den Neu- verträgen ab 2014 berück- sichtigt
54	Behörde für Inne- res und Sport	Wartungsvertrag Wärmebildkamera für Hubschrauberstaffel	150.000,00	01.04.2011	31.03.2014	siehe Vorbemerkung
55	Behörde für Inne- res und Sport	Tierärztliche Versorgung Dienstpferde Rei- terstaffel	40.000,00	01.01.2013	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
56	Behörde für Inne- res und Sport	Hufschmiedleistungen	10.000,00	01.01.2013	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
57	Behörde für Inne- res und Sport	Fahrzeugspezialreinigung	20.000,00	01.01.2011	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
58	Behörde für Inne- res und Sport	Betrieb eines Verwahrplatzes für abge- schleppte Fahrzeuge	4.355.400,00	01.01.2011	31.12.2014	siehe Vorbemerkung

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzialer Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
59	Behörde für Schule und Berufsbildung	Schließdienst im Verwaltungszentrum Hamburger Straße	ca. 50.000	01.10.2009	Neue Aus- schreibung zum 01.07.2014 geplant.	die Leistung wird dem- nächst neu ausgeschrie- ben
60	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Durchführung Kurse zum Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe	93.498,30	30.08.2010	31.12.2013	siehe Vorbemerkung
61	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Integrierte Produktpolitik – Umweltschonende Produktgestaltung / Workshops, Netzwerkmanagement, Internet	188.137,88	19.04.2012	31.12.2014	
62	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Aufbau einer Datenbank für die Umwelt- Partnerschaft	27.322,40	04.09.2012	30.06.2014	
63	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Layout/Druck Überarbeitung Imagebroschü- re UmweltPartnerschaft	11.626,30	18.12.2012	31.12.2014	
64	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Unternehmen für Ressourcen- schutz/Abwicklung Serverraumcheck	10.735,00	27.11.2009	31.12.2014	
65	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Konzept energetische Sanierung Bergedorf- Süd	173.811,40	28.11.2012	31.01.2014	
66	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Konzept energetische Sanierung Gängeviertel	69.995,80	10.12.2012	30.03.2014	
67	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Konzept energetische Sanierung Dulsberg	174.930,00	10.12.2012	30.03.2014	
68	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Durchführung von Info- und Fachveranstal- tungen	314.160,00	10.12.2012	31.12.2015	

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzieller Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtauflaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
69	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Umbau Messstation Neuland	3.239,66	14.10.2008	30.03.2014	siehe Vorbemerkung
70	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Errichtung Windmessanlage	16.980,11	20.12.2007	31.12.2013	
71	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Bau von 6 Stauanlagen in Neuengamme	32.207,21	04.03.2009	30.06.2014	
72	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Entwicklung von Amphibienlebensräumen in Stellmoor	58.073,61	20.01.2012	31.12.2013	
73	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Knickbepflanzung NSG Stellmoorer Tunnel- tal	6.586,37	01.10.2012	31.10.2013	
74	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Erstellung von Fernsteuerung für Wasser- baukomponenten	6.902,00	11.11.2011	31.12.2013	
75	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Neuanlage eines Amphibiengewässers in Niendorf	21.278,56	27.05.2013	31.03.2014	
76	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Grünlandentwicklung Kirchwerder Afrikahöft	107.317,70	20.01.2013	31.03.2014	
77	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Herstellung Einlagedeich, EM Halskestraße	99.999,88	02.01.2013	15.02.2014	
78	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Gehölzrodung Billwerde Bahndamm / Ent- wicklungspflege	44.339,40	10.02.2011	30.09.2014	
79	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Grünlandaufwerung Kirchwerder östlich Gleisdreick	166.217,07	28.01.2013	30.06.2014	

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzieller Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertrags- beginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
80	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Grünaldnaufwertung Kirchwerder Feldhöfe	1.012.047,48	30.01.2013	30.06.2014	siehe Vorbemerkung
81	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Gehölzrodung Kirchwerder Landweg	50.175,71	22.01.2013	28.02.2014	
82	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Altlastenuntersuchung Curslack	5.940,00	24.08.2012	31.12.2013	
83	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Automatisierung von vier Stauwehren in Krauel	30.180,21	28.09.2012	31.12.2015	
84	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Kontrolle Obstwiesen 2013	3.167,40	17.04.2013	15.10.2014	
85	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Natura 2000-Managementplan für die Altengammer Elbwiesen als Teilfläche des FFH-Gebiets „Borghorster Elblandschaft“	17.538,01 (netto)	23.01.2012	01.09.2012, verlängert bis 01.12.2015	
86	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	5.021 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
87	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	14.998 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
88	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	16.706,35 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
89	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	24.287,9 p.a.	01.10.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
90	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	3.570 p.a.	11.05.2010	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
91	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	3.689 p.a.	01.01.2010	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
92	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	34.285 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzieller Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtauflaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
93	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	7.628 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
94	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	380,8 p.a.	12.10.2009	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
95	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	11.580,51 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
96	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	8.400 p.a.	14.05.2010	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
97	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	6.000 p.a.	01.06.2008	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
98	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	66.200 p.a.	01.06.2008	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
99	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	61.368 p.a.	01.01.2003	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
100	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	6.145 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
101	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	33.548,67 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
102	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	6.641 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
103	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	2.090,6 p.a.	01.04.2011	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
104	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	2.677,5 p.a.	28.04.2003	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
105	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	3.279,31 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
106	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	621,84 p.a.	01.10.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
107	BWVI	IT-Dienstleistungen Softwarepflege	1.900 p.a.	01.07.2011	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
108	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	33.548,64 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzialer Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
109	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	5.021,12 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
110	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	7.628,88 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
111	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	8.053,18 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
112	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	6.641,32 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
113	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	34.285,84 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
114	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	14.998,08 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
115	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	16.706,36 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
116	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	33.548,68 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
117	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	3.279,42 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
118	BWVI	IT-Dienstleistungen Rechenzentrum	11.580,52 p.a.	01.01.2013	unbefristet	Vertragsergänzung im Jahr 2014
119	BWVI	Wartungsvertrag für Splitklimageräte	(hier: über die gesamte Laufzeit:) 9.656,96	17.07.1998	unbegrenzt	Mindestlohnvereinbarung wurde abgefordert
120	BWVI	Einrichtung und Betrieb eines Fußgängerleitsystems	ca. 1.939.000 p.a. (Entgelt ist im Einzelnen abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Wegweiser)	01.01.2009	31.12.2018	nach Auskunft des Auftragnehmers wird mindestens der Mindestlohn gezahlt.

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzialer Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
121	BWVI	Baustellenkontrolle für die KOST	214.200 p.a.	01.08.2012	31.07.2014	Da es sich um Ingenieur- leistungen handelt die nach den geltenden Honorarsät- zen berechnet worden sind. Diese Leistungen müssen von qualifiziertem Personal erbracht werden und sind für Stundensätze unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 €/h i.d.R. nicht zu erhalten.
122	BWVI (als Nach- folger für BSU)	Projektmanagement Easyway II 2010- 2013 (für die teilnehmenden Norddt. Bundesländer)	383.537 p.a.	23.11.2009	31.12.2013	Da es sich um Ingenieur- leistungen handelt die nach den geltenden Honorarsät- zen berechnet worden sind. Diese Leistungen müssen von qualifiziertem Personal erbracht werden und sind für Stundensätze unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 €/h i.d.R. nicht zu erhalten.
123	BWVI	Umsetzung des Verkehrsmanagementgut- achtens, Dienstvertrag Dr. Merkens	23.600 p.a.	01.01.2012	31.12.2013	Da es sich um Ingenieur- leistungen handelt die nach den geltenden Honorarsät- zen berechnet worden sind. Diese Leistungen müssen von qualifiziertem Personal erbracht werden und sind für Stundensätze unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 €/h i.d.R. nicht zu erhalten.

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzieller Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtauflaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
124	BWVI (Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen)	Softwarebetreuung	533.920,05 p.a.	01.01.2002	31.12.2013	wird bei Vertragserneuerung berücksichtigt
125	BWVI (Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen)	ökol. Taubenvergrämung	25.364,97 p.a.	01.11.2009	31.12.2013	wird bei Vertragserneuerung berücksichtigt
126	BWVI (Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen)	Fachkraft f. Arbeitssicherheit	9.332,92 p.a.	01.11.2009	31.12.2013	wird bei Vertragserneuerung berücksichtigt
127	BWVI (Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen)	Pfortendienst	2.584.586,39 p.a.	01.01.2009	31.12.2013	wird bei Vertragserneuerung berücksichtigt
128	BWVI (Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen)	Winterdienst	315.161,77 p.a.	01.01.2009	31.12.2013	wird bei Vertragserneuerung berücksichtigt
129	BWVI (Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen)	Reinigung	4.363.564,26 p.a.	01.01.2009	31.12.2013	wird bei Vertragserneuerung berücksichtigt
130	BWVI (Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen)	Teilnahme am Ökoprofit-Club	5.850 p.a.	21.04.2013	20.04.2014	wird bei Vertragserneuerung berücksichtigt
131	Finanzbehörde / Behörde f. Schule u. Berufsbildung	Beförderung von Menschen mit Behinderungen	5.100.000,00	01.06.2011	31.05.2015	Die Gespräche mit den Vertragspartnern laufen; ggf. wird eine Kündigung der Verträge in Aussicht genommen.
132	Finanzbehörde / Behörde f. Schule u. Berufsbildung	Beförderung von Menschen mit Behinderungen	2.570.000,00	01.06.2011	31.05.2015	
19	Landesbetrieb Planetarium Hamburg	Sicherheitsdienstleistungen	ca. 450.000 p.a.	23.10.2007	Ifd.	Eine dem Mindestlohn entsprechende Vertrags- anpassung wurde zum 1.7.13 vereinbart.

Lfd. Nr.	Frage 1: Auftraggeber (Behörde, Bezirksamt)	Auftragsgegenstand (nur Bau- und Dienstleistungen)	finanzieller Umfang in € (Gesamtauf- tragswert über die gesamte Laufzeit)	Frage 2: Gesamtaufzeit des Vertrages		Frage 3: getroffene Maßnahmen zur Durchsetzung des Mindest- lohns (pro Auftrag)
				Vertragsbeginn (TT/MM/JJJJ)	Vertrags- ende (TT/MM/JJJJ)	
134	Senatskanzlei	Organisation eines Aus- und Weiterbil- dungsprogramms	104.280,00	01.01.2012	31.12.2013	Feststellung von Tariflohn- zahlung über Mindestlohn im Rahmen einer Stellen- bewertung
135	Bezirksamt Altona	Glasreinigung BA Altona	16.107,00	15.05.2012	14.05.2016	Bestätigung über Mindest- lohnzahlung angefordert
136	Bezirksamt Altona	Verkehrszeichenreinigung	58.455,78	01.04.2013	31.03.2014	Bestätigung über Mindest- lohnzahlung angefordert
137	Bezirksamt Wandsbek	Stadtteilkümmnerstelle Appelhoff	24.940,00	06.06.2012	31.12.2015	siehe Vorbemerkung
138	Bezirksamt Wandsbek	baufachliche Prüfungen Birckholtzweg 20-22	5.593,00	08.12.2011	abhängig vom Verwen- dungsnach- weis. Voraussicht- lich Frühjahr 2014	siehe Vorbemerkung
139	Bezirksamt Wandsbek	Gebietsentwicklung Steilshoop	654.500,00	01.01.2008	31.12.2014	siehe Vorbemerkung
140	Bezirksamt Wandsbek	Gebietsentwicklung Hohenhorst	605.000,00	01.07.2007	31.12.2013	siehe Vorbemerkung
141	Bezirksamt Wandsbek Fach- amt Jugend- und Familienhilfe	Neubau Jugendclub Berner Au	580.000,00	20.04.2011	Fertigstellung des Neubaus: ca. 31.12.2013	siehe Vorbemerkung
142	Bezirksamt Wandsbek	Mäharbeiten im Straßengrün	jährlich 65 TEUR	Anfang 2013	bis einschl. 2015	
143	Bezirksamt Wandsbek	Mäharbeiten in Grünanlagen	jährlich 190 TEUR	Anfang 2013	bis einschl. 2015	siehe Vorbemerkung